



Stellungnahme der Gemeinde Großbardorf bezüglich der Vorlage des Kooperationsvertrags bei der Bundesnetzagentur im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR)

Die Gemeinde Großbardorf bestätigt, dass keine Änderungen am mit der Bundesnetzagentur abgestimmten Mustervertrag vorgenommen worden sind. Aufgrund dessen kann von der Vorlage des Vertrags der Gemeinde bei der Bundesnetzagentur abgesehen werden (vgl. Nr. 5.8 BbR).

Die Gemeinde Großbardorf bestätigt, dass der Bundesnetzagentur vor Abschluss des Kooperationsvertrags mit dem ausgewählten Netzbetreiber der endgültige Entwurf des Vertrags über den Ausbau und Betrieb von Breitbandinfrastruktur schriftlich und vollständig am 28.08.2014 zur Stellungnahme übermittelt wurde (vgl. Nr. 5.8 BbR).

Die Bundesnetzagentur hat binnen der gesetzten Frist von fünf Wochen:

zum Entwurf des Kooperationsvertrags Stellung genommen. Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur ist für die Stadt verbindlich und der Kooperationsvertrag wurde diesbezüglich durch die Gemeinde angepasst.

zum Entwurf des Kooperationsvertrags Stellung genommen, aber keine Änderungen verlangt. Der Kooperationsvertrag kann somit unverändert mit dem ausgewählten Netzbetreiber geschlossen werden.

zum Entwurf des Kooperationsvertrags nicht Stellung genommen, weshalb der Kooperationsvertrag unverändert mit dem ausgewählten Netzbetreiber geschlossen werden kann.



Dienstsiegel

Josef Demar, 1. Bürgermeister



VG Bad Königshofen i. Gr.
Gemeinde Großbardorf
Herrn Hans-Bernd Bader
Josef-Sperl-Straße 3
97631 Bad Königshofen i. Gr.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
28.08.2014

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
114 3918-5/2014-148

☎ (02 28)
14-1193
oder 14-0

Bonn
10.09.2014

Breitbandausbau der Gemeinde Großbardorf auf Grundlage der Breitbandrichtlinie – BbR – Bayern; Stellungnahme im Vorlageverfahren nach Ziff. 5.8 BbR¹

Sehr geehrter Herr Bader,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs des Kooperationsvertrages zwischen der Gemeinde Großbardorf und der Telekom Deutschland GmbH über die Planung, Errichtung und den Betrieb eines Hochgeschwindigkeitsnetzes für die Bereitstellung von Breitband-Internetanschlüssen (Breitbandausbauvertrag). Der Vertrag regelt die Planung, Errichtung und den Betrieb eines NGA-Netzes im festgelegten Erschließungsgebiet.

Die Bundesnetzagentur nimmt im vorliegenden Fall zur Ausgestaltung von beihilferechtlichen Zugangsverpflichtungen sowie der Gestaltung der Vorleistungspreise im Rahmen von Ziffer 5.8 i.V.m. Ziffer 12 BbR Stellung. Sie trägt dabei insbesondere den Breitbandleitlinien der Kommission von 2013 Rechnung².

Vor diesem Hintergrund nehme ich wie folgt Stellung:

Der Vertrag enthält die gemäß BbR erforderlichen Regelungen zur Ausgestaltung von beihilferechtlichen Zugangsverpflichtungen und der Gestaltung der Vorleistungspreise sowie der Dokumentation der geförderten Infrastruktur. Daher hat die Bundesnetzagentur keine Anmerkungen.

¹ Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR), in der Form der Bekanntmachung 7072-F des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat v. 10.07.2014

² Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (EU-Breitbandleitlinien), Mitt. der Komm. 2013/C 25/01 v. 26.01.2013

Bitte lassen Sie der Bundesnetzagentur eine Abschrift des geschlossenen Vertrages zukommen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Doris Gemeinhardt-Brenk